

BVSK-RECHT AKTUELL – 2016 / KW 45

- **Käufer kann Neufahrzeug aufgrund Lackschäden als Erfüllung zurückweisen**
BGH, Urteil vom 26.10.2016, AZ: VIII ZR 211/15

Der Beklagte bestellte 2013 bei der Klägerin ein Neufahrzeug, dieses sollte kostenfrei am Wohnsitz des Käufers ausgeliefert werden. Bei der Auslieferung durch eine von der Klägerin beauftragten Spedition wies das Fahrzeug einen Lackschaden im Bereich der Fahrertür auf. Noch am gleichen Tag erklärte der Beklagte, dass er das Fahrzeug zurückweise und den Kaufpreis nicht freigebe.

Die Klägerin ist der Auffassung, es handle sich lediglich um einen Bagatellschaden und verlangt Kaufpreiszahlung. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Mietwagenkosten – Unzumutbarkeit von Vermittlungsangeboten der Schädigerversicherung**
LG Bonn, Beschluss vom 31.08.2016, AZ: 8 S 141/16

Das LG Bonn beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit der Frage der Ersetzbarkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. In der Vorinstanz (AG Siegburg, AZ: 111 C 42/15) wurden klägerseits mehrere Schadenersatzansprüche in Form von Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten (jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegner) geltend gemacht. ...[\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 110,41 € aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Teilnahme an einem Nachbesichtigungstermin**
AG Mainz, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 80 C 73/16

Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an einem Nachbesichtigungstermin in Höhe von 244,44 €

Die Beklagte hatte nach Einreichung des Schadengutachtens und der Reparurrechnung eine Nachbesichtigung durch einen eigenen Sachverständigen gefordert. Aufgrund der durch die Beklagte aufgeworfenen Zweifel sah sich die Klägerin veranlasst, den Sachverständigen des Ursprungsgutachtens für etwaige Ergänzungsfragen hinzuzuziehen. ...[\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Käufer kann Neufahrzeug aufgrund Lackschäden als Erfüllung zurückweisen**
BGH, Urteil vom 26.10.2016, AZ: VIII ZR 211/15

Hintergrund

Der Beklagte bestellte 2013 bei der Klägerin ein Neufahrzeug, dieses sollte kostenfrei am Wohnsitz des Käufers ausgeliefert werden. Bei der Auslieferung durch eine von der Klägerin beauftragten Spedition wies das Fahrzeug einen Lackschaden im Bereich der Fahrertür auf. Noch am gleichen Tag erklärte der Beklagte, dass er das Fahrzeug zurückweise und den Kaufpreis nicht freigebe.

Die Klägerin ist der Auffassung, es handele sich lediglich um einen Bagatellschaden und verlangt Kaufpreiszahlung.

Daraufhin holte der Kläger einen Kostenvoranschlag ein, wonach bei der Mängelbeseitigung Kosten in Höhe von 528,30 € entstünden. Die Klägerin war lediglich bereit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht maximal 300,00 € zu übernehmen.

Da die Parteien sich nicht einigen konnten, holte die Klägerin das Fahrzeug beim Beklagten ab, ließ den Mangel beseitigen und lieferte das Fahrzeug im Oktober 2013 abermals an den Kläger aus, der sodann den gesamten Kaufpreis zahlte.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Ersatz von Transportkosten für die Rückholung und Wiederauslieferung des Fahrzeuges, ferner Standgeld sowie Verzugszinsen auf den Kaufpreis – insgesamt 1.138,64 €

Aussage

Nach Auffassung des BGH hat nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Hieraus folge das Recht des Käufers, vom Verkäufer die Beseitigung von Mängeln der Sache zu verlangen und bis dahin die Zahlung des (gesamten) Kaufpreises nach § 320 Abs. 1 S. 1 BGB und die Abnahme des Fahrzeugs nach § 273 Abs. 1 BGB zu verweigern.“

Dieses Recht steht dem Käufer, so der BGH, auch dann zu, wenn es sich um geringfügige Mängel handelt.

„Zwar könnten der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts bei besonderen Umständen des Einzelfalls (ausnahmsweise) mit Rücksicht auf Treu und Glauben Schranken gesetzt sein. Derartige besondere Umstände hätten hier indes nicht vorgelegen. Im Gegenteil habe die Klägerin dem Beklagten zunächst nicht einmal angeboten, selbst für eine ordnungsgemäße Behebung des Lackschadens zu sorgen und so ihrer Erfüllungspflicht als Verkäuferin nachzukommen. Sie habe sich nämlich lediglich zu einer Übernahme der Reparaturkosten bereit erklärt.“

Praxis

Der BGH stellt hier klar, dass der Verkäufer die Kaufsache grundsätzlich mangelfrei zu verschaffen hat. Aus diesem Grund ist auch hier der Verkäufer verpflichtet, die Sorge dafür zu tragen, dass der mangelfreie Zustand des Fahrzeugs hergestellt wird.

Allerdings darf der Grund der Zurückweisung durch den Käufer nicht im Verhältnis zur Gesamtleistung geringfügig sein. Dann würde die Zurückweisung gegen Treu und Glauben verstoßen.

Der BGH hat hier unter Heranziehung aller Umstände des Einzelfalls – insbesondere unter Würdigung des Umstands, dass der Verkäufer lediglich 300,00 € zuzahlen wollte – es als verhältnismäßig erachtet, dass der Käufer das Fahrzeug als geschuldete Leistung ablehnte.

- **Mietwagenkosten – Unzumutbarkeit von Vermittlungsangeboten der Schädigerversicherung**

LG Bonn, Beschluss vom 31.08.2016, AZ: 8 S 141/16

Hintergrund

Das LG Bonn beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit der Frage der Ersetzbarkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. In der Vorinstanz (AG Siegburg, AZ: 111 C 42/15) wurden klägerseits mehrere Schadenersatzansprüche in Form von Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten (jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegner) geltend gemacht.

Die Beklagte berief sich darauf, die Geschädigten hätten gegen Schadenminderungspflichten verstoßen, indem sie nicht zu angebotenen günstigeren Tarifen angemietet hätten. Die Beklagte hatte offensichtlich die Geschädigten nach den jeweiligen Unfällen angerufen und auf angeblich günstigere Anmietmöglichkeiten verwiesen. Allerdings beinhalteten diese Anmietmöglichkeiten stets bestimmte Selbstbehalte in der Haftungsreduzierung.

Die Beklagte behauptete, man hätte telefonisch zugesagt, man werde im Schadenfall die Selbstbeteiligung übernehmen.

Das AG Siegburg hielt diese Angebote für nicht vergleichbar und sprach weitere Mietwagenkosten zu. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten war erfolglos. Das LG Bonn bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Aussage

Mittels Hinweisbeschluss verwies das LG Bonn darauf, dass die Entscheidung des AG Siegburg rechtsfehlerfrei ergangen war. Die Ausführungen in der Berufungsbegründung der Beklagten führten zu keiner anderen Beurteilung.

Durch die Ablehnung der auf Beklagtenseite unterbreiteten Vermittlungsangebote hätten die Geschädigten nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen, da diese Angebote für die Geschädigten nicht zumutbar gewesen wären. Hierzu das LG Bonn:

„Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass in den Fällen 1 und 7 ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht durch die Geschädigten vorgelegen habe, nachdem diese die angebotene Vermittlung durch die Beklagte zu einem günstigeren Preis abgelehnt hätten, trifft dies nicht zu. Zwar kann das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, beachtlich sein (BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 563/15 -, Rn. 9, juris). Jedoch muss es sich – neben der von dem Bundesgerichtshof in der vorbenannten Entscheidung thematisierten tatsächlichen Erreichbarkeit des Angebotes auch – um ein für den Geschädigten zumutbares Angebot handeln. Insoweit kann dahinstehen, ob dies überhaupt bei einem rein telefonischen Angebot der Fall sein kann, was mangels Nachweisbarkeit Durchsetzungsschwierigkeiten bedeuten kann. Jedenfalls ist dies nicht bei telefonischen Angeboten mit Selbstbeteiligung im Rahmen der Vollkasko der Fall. Der Geschädigte hat, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, ein schutzwürdiges Interesse, für die Kosten einer möglichen Beschädigung nicht selber aufkommen zu müssen (Beschluss der Kammer vom 09.01.2012 zu 8 S 255/11). Insofern ist es für einen Geschädigten unzumutbar, die telefonischen Zusage der Versicherung, sie würde im Schadensfall die Selbstbeteiligung übernehmen, hinzunehmen und auf Basis dieses kaum belegbaren Telefongesprächs einen Vertrag mit einem Autovermieter einzugehen, der eine Selbstbeteiligung vorsieht. Das Risiko, die Selbstbeteiligung später im Falle eines Schadens an dem Mietwagen zunächst wiederum gegen die Versicherung geltend machen zu müssen, macht das Angebot für den Geschädigten unzumutbar.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob das Angebot im Übrigen im Hinblick auf Anmietungsdauer, Zahlungsbedingungen etc., und im Fall 7 auch hinsichtlich des Zeitpunktes überhaupt ausreichend konkretisiert war.“

Praxis

Zu bemerken ist, dass das LG Bonn die Berufung mittels weiteren Beschlusses endgültig zurückgewiesen hat.

Zurzeit ist zu beobachten, dass die Versicherer immer mehr versuchen, die Geschädigten damit unter Druck zu setzen, dass sie in Telefonaten oder Anschreiben behaupten, sie könnten günstigere Anbieter vermitteln.

Der BGH entschied auch in einem Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 563/15), dass unter Umständen derartige Angebote bzw. Vermittlungsangebote für die Geschädigten relevant sein können.

Das LG Bonn hat sich nunmehr in dem Hinweisbeschluss ausführlicher mit dieser Frage auseinandergesetzt und stellt auf die Vergleichbarkeit und Zumutbarkeit derartiger Angebote ab. Für die Geschädigten sind derartige Vergleichsangebote dann nicht zumutbar, wenn sie durch einen entsprechenden Selbstbehalt in der Haftungsreduzierung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Den Geschädigten ist es dann nicht zuzumuten, bei einem weiteren Schaden mit dem Mietwagen von der unfallgegnerischen Versicherung den durch den erhöhten Selbstbehalt verbleibenden Schadenersatzbetrag einzufordern und gegebenenfalls einzuklagen.

Derartige Angebote sind also bereits nicht vergleichbar bzw. zumutbar. Auch ansonsten deutet das LG Bonn an, dass Vermittlungsangebote der Versicherungen nicht per se vergleichbar sind, sondern dass es auf weitere zahlreiche Einzelheiten ankommt.

Nach Ansicht des LG Bonn kommt es auch auf die Vergleichbarkeit der Angebote im Hinblick auf die Anmietdauer, die Zahlungsbedingungen etc. an. Außerdem müssten derartige Vermittlungsangebote auch hinreichend konkretisiert sein.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15

Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 110,41 € aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Reparatur objektiv erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Maßgeblich ist dabei im Grundsatz, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Betrachter in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Das Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, weshalb der Geschädigte nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist.

Dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht genügt der Geschädigte im allgemeinen dadurch, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, welches eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt.

Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen. Nichts anderes kann für den Fall gelten, dass der Kläger das Fahrzeug im Anschluss an die Gutachtenerstellung auf dessen Grundlage reparieren lässt. Auch in diesem Fall kann der Kläger grundsätzlich die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten im vollen Umfang erstattet verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 69/12).

Im Einzelnen waren die Kosten für die Bereitstellung des klägerischen Fahrzeugs auf der Hebebühne in Höhe von 59,95 € brutto zu ersetzen. Den im Gutachten veranschlagten Kosten kommt hier eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit im Rahmen der tatsächlichen Schadensbeseitigung durch den geschädigten Kläger zu.

Die Positionen für die Probefahrt (20 € brutto) und die Endreinigung (29,99 € brutto) hielt das Gericht ebenso für erforderlich und damit erstattungsfähig, da auch diese im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden.

Die Beklagte trägt als Haftpflichtversicherer des Schädigers sogar das Prognoserisiko für erfolglose Reparaturversuche bzw. nicht notwendige Aufwendungen im Rahmen einer tatsächlich durchgeführten Reparatur, wenn der Geschädigte – wie hier der Kläger – diese als erforderlich ansehen durfte.

Praxis

Das AG Essen-Steele bestätigt, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind. Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkosten vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil v. vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15). Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Teilnahme an einem Nachbesichtigungstermin**

AG Mainz, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 80 C 73/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an einem Nachbesichtigungstermin in Höhe von 244,44 €

Die Beklagte hatte nach Einreichung des Schadengutachtens und der Reparurrechnung eine Nachbesichtigung durch einen eigenen Sachverständigen gefordert. Aufgrund der durch die Beklagte aufgeworfenen Zweifel sah sich die Klägerin veranlasst, den Sachverständigen des Ursprungsgutachtens für etwaige Ergänzungsfragen hinzuzuziehen.

Die Klage hatte Erfolg.

Aussage

Das AG Mainz hielt die für die Nachbesichtigung geltend gemachten Sachverständigenkosten für gerechtfertigt. Die Einschaltung eines Sachverständigen zur Begutachtung des Unfallfahrzeugs ist für die spätere Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs regelmäßig erforderlich und zweckmäßig.

Die Klägerin durfte als technischer Laie sachverständigen Rat suchen, um bei der Konfrontation vor Ort angemessen reagieren zu können.

Auch die Höhe der Vergütung wurde vom Gericht nicht beanstandet. Für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung des Ortstermins hielt das Gericht einen Aufwand von 1,25 Stunden bei einer Stundenvergütung von 132,00 € für angemessen.

Praxis

Ein Geschädigter kann von einem durch die Versicherung mit der Nachbesichtigung beauftragten Sachverständigen nicht zwingend eine unabhängige Expertise erwarten. Daher wird in der Rechtsprechung die Hinzuziehung eigener sachverständiger Zeugen zur Beweissicherung im Hinblick auf einen möglichen Prozess als vernünftig und erforderlich erachtet (vgl. AG Salzwedel, Urteil vom 12.12.2013, AZ: 31 C 331/13 (IV); AG Kaiserslautern, Urteil vom 07.07.2014, AZ: 11 C 416/14).